

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

27

9. Juli 2005
59. Jahrgang
Seiten 1249-1296

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1249

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner,
Wiesbaden, und
Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Bayreuth
Verfassungsrechtliche Einordnung der kapitalanlage-
rechtlichen Rechtsprechung des BGH zum RBerG

Seite 1256

Dr. Andreas Gätsch und Dr. Ingo Theusinger,
Rechtsanwälte, Düsseldorf
Naked Warrants als zulässige Finanzierungsinstrumen-
te für Aktiengesellschaften

Seite 1266

OLG Frankfurt a.M., 17.3.2005
Zur Haftung für eine fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilung;
Schadensersatz keine verbotene Einlagenrückgewähr

Seite 1269

OLG München, 20.4.2005
Schadensersatz aus Prospekthaftung keine verbotene
Einlagenrückgewähr

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden, und
Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Bayreuth
Verfassungsrechtliche Einordnung der kapitalanlagerechtlichen Rechtsprechung des BGH zum RBERG 1249

Dr. Andreas Gätsch und Dr. Ingo Theusinger, Rechtsanwälte, Düsseldorf
Naked Warrants als zulässige Finanzierungsinstrumente für Aktiengesellschaften 1256

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Hamm 6.12.2004 Zur Frage, ob eine geltend gemachte Vorfälligkeitsent- 1265
schädigung auch von einer sogenannten „engen Siche-
rungszweckerklärung“ erfasst ist

OLG Frankfurt a.M. 17.3.2005 Zur Frage des Schadensersatzanspruchs von Aktionären 1266
gegen eine Aktiengesellschaft aufgrund vorsätzlicher sit-
tenwidriger Schädigung durch den Vorstand beim Akti-
enerwerb außerhalb einer Erstaussgabe oder Börsenzu-
lassung; Schadensersatz keine verbotene Einlagenrück-
gewähr

OLG München 20.4.2005 Zur Frage des Schadensersatzanspruchs von Aktionären 1269
gegen eine Aktiengesellschaft aufgrund vorsätzlicher sit-
tenwidriger Schädigung durch den Vorstand beim Akti-
enerwerb außerhalb einer Erstaussgabe oder Börsenzu-
lassung; Schadensersatz keine verbotene Einlagenrück-
gewähr

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 11.5.2005 Zu den Rechtsfolgen, wenn der nachrangige Grund- 1271
schuldgläubiger von seinem gesetzlichen Ablösungsrecht
Gebrauch macht

Bundesgerichtshof 27.1.2005 Ausschluss eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 1273
Abs. 1 BGB bei Bestehen eines vertraglichen Schadens-
ersatzanspruchs wegen eines Schadens am Bauwerk,
wenn sich der Schaden mit dem Mangelunwert der ver-
traglichen Leistung deckt

Bundesgerichtshof 27.1.2005 Zur Beendigung der Verjährungsunterbrechung, wenn 1277
der Prozess nicht weiter betrieben wird

Bundesgerichtshof 27.1.2005 Zur Schadensminderungspflicht des Bestellers, wenn der 1278
Unternehmer mit der Erstellung einer Wohnung in Ver-
zug gerät

Bundesgerichtshof 24.2.2005 Zum Vergütungsanspruch des Auftragnehmers, wenn der 1280
Auftraggeber die Vertragserfüllung endgültig verwei-
gert, weil nach seiner Auffassung kein Vertrag zustande
gekommen ist; zur schlüssigen Darlegung eines Scha-
densersatzanspruchs des Auftragnehmers nach § 6 Nr. 6
VOB/B wegen Bauzeitverzögerung

Bundesgerichtshof	24.2.2005	Zur Bewertung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge, wenn der Besteller den Unternehmer wegen einer vertragswidrigen Ausführung des Bauwerks auf Gewährleistung in Anspruch nimmt, die auf eine vertragswidrige Planung seines Architekten zurückzuführen ist	1283
Bundesgerichtshof	15.2.2005	Ein Konstruktionsfehler bei einer Maschine als Fehler im Sinn des § 633 Abs. 1 BGB a.F.	1285
Bundesgerichtshof	22.2.2005	Zur Anfechtung wegen Arglist, wenn das zugesandte Angebotsschreiben zur Irreführung geeignete Angaben hinsichtlich der Entgeltlichkeit und der Laufzeit des abzuschließenden Vertrags enthält	1287
Bundesgerichtshof	6.4.2005	Zur Trennbarkeit einer in Formularmietverträgen über Geschäftsräume unbedenklichen salvatorischen Erhaltungsklausel von einer zugleich vereinbarten, im Hinblick auf das AGBG bedenklichen salvatorischen Ersetzungsklausel; zur Auslegung einer Klausel in einem Nachtrag zu einem langfristigen Mietvertrag, mit der sich die Parteien verpflichten, den Nachtrag dem Mietvertrag anzuhängen, wenn dieser selbst aus mehreren nicht miteinander verbundenen Urkunden besteht; zur Frage, ob der für eine GmbH geleisteten Unterschrift unter einen langfristigen Mietvertrag zur Wahrung der Schriftform ein die Vertretung kennzeichnender Zustand beizufügen ist	1291

Bücherschau

Knut Benjamin Pißler

Chinesisches Kapitalmarktrecht

1295

Rezensenten: Univ.-Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)/Wiss. Mitarbeiter Andreas Stoll, Hamburg

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV